jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/2 97/05/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1998

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82000 Bauordnung
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
AVG §8;
BauO Bgld 1969 §12 Abs4 Z5 idF 1994/011;
BauRallg;

Rechtssatz

Im Falle der Anordnung der Errichtung eines Pumpenstandplatzes an einem bestehenden Bach sind Berechnungen über die allenfalls erforderlichen Löschwassermengen nicht erforderlich, wenn die Wassermengen, die der Bach üblicherweise führt, nicht nur in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, daß gegen die ausreichende Löschwasserversorgung Bedenken bestehen.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050150.X05

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at